

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 337 vom 4. März 2021

BE Obergericht, 2021-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_337

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 337 du 4 mars 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 337 del 4 marzo 2021

Regeste

Revisionsgesuch | Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl BM 16 28096 vom 18. Juli 2016 der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) wurde A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller) wegen Drohung sowie Missbrauchs einer Fernmeldeanlage schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 30.00 und einer Busse von CHF 300.00 verurteilt. Gegen den Strafbefehl erhob er keine Einsprache. Damit ist der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen.

E. 2

Dem Gesuchsteller sei für das vorliegende Revisionsverfahren der unterzeichnende Rechtsanwalt als amtlicher Verteidiger beizuordnen. – Unter Kosten- und Entschädigungsfolge – Mit Stellungnahme vom 29. Oktober 2020 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die Gutheissung des Revisionsgesuchs; der Strafbefehl vom 18. Juli 2016 sei aufzuheben und die Sache zur neuen Behandlung und Beurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Mit Eingabe vom 14. Dezember 2020 liess der Gesuchsteller ergänzend Folgendes beantragen:

E. 3

sein, die Beweisgrundlage so zu erschüttern, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts ein wesentlich mildereres Urteil möglich ist oder ein Teilfreispruch in Betracht kommt. Zuständig zur Behandlung des Revisionsgesuchs ist das Berufungsgericht, also die 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern (vgl. Art. 411 Abs. 1 StPO).

E. 4

Der Gesuchsteller bringt zusammengefasst vor, es würden neue Tatsachen vorliegen, die geeignet seien, ein wesentlich mildereres Urteil herbeizuführen. Konkret wird geltend gemacht, aufgrund des eingereichten Gutachtens der D. _____ (AG) vom 7. April 2020 sei bei ihm zum Zeitpunkt der fraglichen Verfahren bzw. den zugrundeliegenden Taten eine mindestens mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit anzunehmen gewesen, was zu einem Freispruch oder einer wesentlich mildereren Bestrafung führen müsse. Insbesondere hätten die manischen Phasen seiner bipolaren Störung und der Konsum von Kokain und ähnlichen Substanzen sein aggressives Handeln gefördert und die Impulskontrolle stark beeinträchtigt.

E. 5

Die Generalstaatsanwaltschaft macht geltend, dem Verfahren BM 16 28096 liege eine Anzeige von C. _____ vom 16. Juni 2016 zugrunde, in welcher dieser angegeben habe, der Gesuchsteller habe ihn seit Anfang Juni 2016 durch zahlreiche Anrufe tags und nachts belästigt und ihn schliesslich am Morgen vor der Anzeige- erstattung in einer Sprachnachricht mit dem Tod bedroht. Die in Frage stehenden Delikte stünden im Zusammenhang mit Aggressionen und fehlender Impulskontrolle. Aus den Verfahrensakten ergäben sich keinerlei Hinweise darauf, dass die zuständige Staatsanwältin zum Zeitpunkt der Ausstellung des Strafbefehls Kenntnis von der psychischen Beeinträchtigung des Gesuchstellers gehabt hätte. Mit dem Gutachten der D. _____ (AG) vom 7. April 2020 liege ein neues rechtserhebliches Beweismittel vor, das geeignet sei, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere herbeizuführen. Zur weiteren Abklärung der Schuldfähigkeit des Gesuchstellers zum Tatzeitpunkt erscheine es angezeigt, die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

E. 6

In der Replik ergänzt der Gesuchsteller, aufgrund der klaren Aktenlage erscheine ein Freispruch durch das angerufene Gericht gestützt auf Art. 413 Abs. 2 Bst. b StPO auch aus prozessökonomischen Gründen als gerechtfertigt.

E. 7.1

Die Kammer kann den Ausführungen des Gesuchstellers und der Generalstaatsanwaltschaft nicht folgen. Es ist vielmehr festzuhalten was folgt: In Anbetracht der prozessualen Besonderheiten des Strafbefehls ist ein dagegen gerichtetes Revisionsgesuch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren, wenn es sich auf Tatsachen stützt, welche der Verurteilte von Anfang an kannte, ohne berechtigten Grund verschwiegen und in einem ordentlichen Einspracheverfahren hätte vorbringen können (BGE 130 IV 72; Regeste). Es darf hier nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Gesuchsteller am 28. November 2016 einen Antrag auf gemeinnützige Arbeit gestellt hatte, welcher am 19. Dezember 2016 gutgeheissen wurde. Im November 2016 befand sich der Gesuchsteller auf der Station Etoine, wie er selber ausführte. Des Weiteren hatte er

4 gegen den Strafbefehl – der ihm am 29. September 2016 zugestellt worden war – keine Einsprache erhoben, obwohl er bereits während/nach Erhalt des Strafbefehls stationär behandelt wurde (siehe Gutachten S. 10 Mitte: Hospitalisation vom 06.09.2016 bis 13.06.2017). Im Lichte dieser beiden Umstände widerspricht es dem Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben und ist es mithin als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren, erst rund vier Jahre später ein Revisionsgesuch zu stellen. Der Gesuchsteller – welcher sich im Übrigen anlässlich der Einvernahme am 20. Juni 2016 offenbar in keiner Art auffällig benommen hatte und genau wusste, worum es ging – hat somit in Kenntnis des Vorwurfs und der Konsequenzen im Herbst 2016 nicht vorgebracht, er sei nicht fähig gewesen, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. Wenn er jetzt – mehrere Jahre später – so argumentiert, ist sein Verhalten ein Rechtsmissbrauch, welcher nicht geschützt werden kann.

E. 7.2

Aus diesen Gründen wird das Revisionsgesuch abgewiesen.

E. 8.1

Der Gesuchsteller beantragt die Einsetzung von Rechtsanwalt Dr. B. _____ als amtlicher Verteidiger. Letzterer führt zur Begründung des Gesuchs aus, der Gesuchsteller sei rechtsunkundig und das Verfahren bzw. die diversen Revisionsverfahren kompliziert, weshalb er im vorliegenden Verfahren auf einen Interessensvertreter angewiesen sei: Vorliegend geht es um die Zukunft des Verurteilten / Gesuchstellers, der sein Leben eben erst "in den Griff" bekommen hat und dem nun — unter Berücksichtigung sämtlicher zu revidierenden Urteile — der Vollzug einer Freiheitsstrafe droht aufgrund von Delikten, der er in seinem "früheren" Leben in einem pathologischen Krankheitszustand und bei eingeschränkter Schuldfähigkeit begangen hat. Die Bedeutung des vorliegenden Verfahrens ist für ihn sehr hoch. Ein Revisionsverfahren wie das vorliegende sprengt — aus rechtlicher Perspektive — jede Erfahrung eines durchschnittlichen Menschen und stellt einen Laien vor unlösbare Schwierigkeiten. Die Beordnung eines amtlichen Anwalts erscheint vor diesem Hintergrund als gerechtfertigt, insbesondere auch aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der Vielzahl an Revisionsgesuchen. Der Gesuchsteller sei überdies mittellos.

E. 8.2

Die Einsetzung eines amtlichen Verteidigers kann auch in Neben- und Rechtsmittelverfahren beantragt werden. Dabei gelten die Voraussetzungen von Art. 132 StPO. Das Rechtsmittel darf überdies nicht aussichtslos erscheinen (RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 132 StPO). Die genannten Voraussetzungen müssen auch für das Revisionsverfahren gelten. Das Bundesgericht definiert die Aussichtslosigkeit von Prozessbegehren überdies wie folgt (BGE 129 I 129 E. 2.3.1): Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236 mit Hinweis). Das Gesuch um Einsetzung von Rechtsanwalt Dr. B. _____ als amtlicher Verteidiger wird abgewiesen, da jemandem, der sich rechtsmissbräuchlich verhält, keine amtliche Verteidigung gewährt werden kann.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten nach Massgabe von Art. 428 Abs. 1 StPO dem Gesuchsteller auferlegt. Unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation werden sie auf eine Pauschalgebühr von CHF 400.00 festgesetzt. Dem Gesuchsteller wird keine Entschädigung zugesprochen.

6 Die 2. Strafkammer beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.